

Merkblatt

für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: die Kfz-Haftpflicht- und Voll-

kaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 511 € monatlich rd. 562 € kosten.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH Körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmerdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als

Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Fulda führt Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können

B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde (siehe Seite 5). *Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für Beförderungen gemäß § 2 GüKG.*

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, benötigen Sie eine sog. Gemeinschaftslicenz (auch „EG-Lizenz“ genannt). Diese können Sie ebenfalls für innerdeutsche Verkehre einsetzen; sie berechtigt darüber hinaus auch zu

innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z.B. Polen) können Sie u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchführen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der Anlage entnehmen.

C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- eine Fachkundeprüfung im Sinne des § 4 Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr (GBZugV) vor der an seinem Wohnsitz zuständigen IHK. Für den Landkreis Fulda ist dies die IHK Fulda.
- eine nachweisbare mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs gemäß § 8 der Berufszugangsverordnung (GBZugV). Diese Tätigkeit **muss** in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 100,00 €.

1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV können auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 14 umgeschrieben werden, wenn die Ausbildung vor

dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundenbescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt .40,00 €

D) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %

schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %

mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beige-fügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beige-fügten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfung melden Sie sich bitte online unter www.ihk.de/fulda an. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin.

5. Prüfungsvorbereitung

Für die Teilnahme an der Prüfung empfiehlt sich eine eingehende fachliche Vorbereitung. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings. Ein Besuch von Lehrgängen ist nicht vorgeschrieben.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK- Prüfung

Autor: Cordula Crone-Rawe, Harald Sentner

Verlag: Heinrich Vogel, München

ISBN 978-3-574-96001-7

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (FR: Güterkraftverkehr)

Autor: Christiane Helf-Marx

Verlag: HeMa-Verlag, Oer-Erkenschwick

- Lehrbuch: ISBN 978-3-930581-00-9
- Fragenkatalog: ISBN 978-3-930581-07-6
- Lösungsbuch: ISBN 978-9-930581-02-3
- Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall: ISBN 3-930581-04-3
- www.verkehrsverlag-hema.de

 **Schulungsveranstalter****IHK-Prüfung Güterkraftverkehr**

Autor: Christiane Helf-Marx
Verlag: Verkehrsverlag Fischer
ISBN 978-3-87841-582-4

 **Anschriften der Verkehrsverlage****Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG**

Corneliusstraße 49
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 99193-0
Fax: 0211 6801544
E-Mail: vf@verkehrsverlag-fischer.de
Internet: www.verkehrsverlag-fischer.de

ABSV-HEMA GmbH.

Gahlenerstr. 250
462852 Dorsten
Tel.: 02362 9740960
E-Mail: info@absv-hema.de
Internet: www.verkehrsverlag-hema.de

ecomед-Storck GmbH

Justus-von-Liebig-Straße 1
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 089 2183 7922
Fax: 089 2183 7620
E-Mail: info@ecomед-storck.de
Internet: www.ecomед-storck.de

Springer Fachmedien München GmbH

Verlag Heinrich Vogel
Aschauer Straße 30
81549 München
Tel.: 089 203043-0
E-Mail: kontakt@verlag-heinrich-vogel.de
Internet: www.verlag-heinrich-vogel.de

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Römerstraße 4
86438 Kissing
Tel.: 08233 23-0
Fax: 08233 23-7400
E-Mail: service@weka.de
Internet: www.weka.de

Nach unserer Kenntnis führen folgende Veranstalter Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

ABC Verkehrsleiter

Hirschstraße 13
69190 Walldorf
Tel.: 06227 7883150
E-Mail: info@abc-verkehrsleiter.de
Homepage: <https://abc-verkehrsleiter.de>
Schulungsort: Online oder vor Ort

ABG – Ausbildungs- und Betreuungszentrum im Güterkraftverkehr – Martens und Busch GbR

Eckendorfer Str. 2-4
33609 Bielefeld
Tel.: 0521 260030

Asphalt Akademie e.K.

An der Lohe 7, 51465 Bergisch Gladbach
Schulungsort in Fulda: Office Factory GmbH
Am Rosengarten 20, 36037 Fulda
Tel.: 02207 - 919 7904
E-Mail: kontakt@asp-verkehrsverlag.de
Internet: www.asphalt-akademie.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG

Bohlenstraße 64
32312 Lübbecke
Tel: 05741 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
www.avb-seminare.de

AZV Ausbildungszentrum für das Verkehrsgewerbe

Grüner Weg 8
37639 Bevern
Tel.: 05531 9989498
Mobil: 0163-7151319
E-Mail: info@azv-info.de
Internet: www.azv-info.de

**Fachverband Güterkraftverkehr
und Logistik Hessen e.V.**Waldschulstraße 128
65933 Frankfurt

Tel.: 069 395232

Fax: 069 387579,

E-Mail: info@gueterkraft.deInternet: www.gueterkraft.de**Fahrschule Busold**Untere Stoppelsbergstraße 4
36132 Eiterfeld

Tel.: 0170 3071233

E-Mail: info@fahrschule-busold.deInternet: www.fahrschule-busold.de**Gefahrgutservice Osthessen GmbH**Fritz-Allard-Straße 3
36148 Kalbach

Tel: 06655 740 964

Handy: 0163 3941807

E-Mail: info@gefahrgutservice-osthessen.de**ABSV-HEMA GmbH**

Gahlenerstr. 250

46282 Dorsten

Tel.: 02362 9740960

E-Mail: info@verkehrsseminare-hema.deInternet: www.verkehrsseminare-hema.de**KGF Service GmbH**

Bellinger Tor 16a

36396 Steinau an der Straße

Schulungsräume in Eichenzell

Tel: 0659 6101690

E-Mail: info@kgf-service.deInternet: www.kgf-service.de**Kraatz Consulting GmbH**

Georg-Schumann-Str. 151

04155 Leipzig

Tel.: +49 341/ 241 395 73

Mobil: +49 172/ 379 70 99

Mail: office@arbeitsschutzexperten.comWeb: www.arbeitsschutzexperten.com**SEELA Verkehrs-Fachschule GmbH & Co. KG**

Petzvalstraße 42

38104 Braunschweig

Tel.: 0531 37003-172

E-Mail: info@seelamail.deInternet: www.berufskraftfahrer-seela.de**SVG-Akademie GmbH****(Online-Schulungsanbieter)**

Bullerdeich 36

20537 Hamburg

Tel. 040 53798-7070

E-Mail: info@svg-akademie.deInternet: www.svg-akademie.de

Schulungsort: Online

Uwe Schmidt und Joern Westesen**S u W Verkehrsrecht**

Julie-Herold-Straße 2

63679 Schotten

Schulung alternativ in Fulda

Tel.: 06044 987664

Mobil: 0171 287 6791

E-Mail: info@ihk-sachkundeschulung.deInternet: www.ihk-sachkundeschulung.de**Verkehrsinstitut Kolb GmbH**

Nürnberg- Standort Würzburg

Mainfrankenpark 53

97337 Dettelbach

Tel.: 09302 9800980

Fax.: 09302 9800989

E-Mail: wuerzburg@verkehrsakademie.deInternet: www.verkehrsakademie.de**Verkehrsschule Kassel****Roland Dippel und Volker Herold GbR**

Eisenschmiede 37

34117 Kassel

Tel.: 0561 8207472

E-Mail: kontakt@dippelundherold.deInternet: www.dippelundherold.de**verkehrsseminare marbs e.K.****Inh. Ellen Hummel**

Kreßbacher Str. 5

74177 Bad Friedrichshall

Schulung auch in Fulda möglich

Tel: 07136 2707181

E-Mail: info@verkehrsseminare.comwww.verkehrsseminare.com/fulda

Verkehrsleiter.de

Unternehmensberatung Koch

Dankerser Str. 61

32423 Minden

Tel: 057178465151

Internet: <https://drivando.de>**Werner Academy**

Hans Jürgen Werner

Jordanisstr. 11

36043 Fulda

Tel: 0176 73235198

E-Mail: hj.werner@wernerinternational.dewww.werneracademy.de

**Genehmigungs-/
Erlaubnisbehörden**

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverkehr und der Gemeinschaftslizenz sind im Gebiet der IHK zuständig:

Regierungspräsidium Kassel,
Verkehrsdezernat
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Tel.: 0561 106-1688

Stand: Mai 2024

Ihre Ansprechpartner:

Martin Räth
Tel.: 0661 284-14
raeth@fulda.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Fulda
Heinrichstraße 8
36037 Fulda
Telefax: 0661 284-44
www.ihk-fulda.de

Sabrina Kümmel-Naderer
Tel.: 0661 284-15
kuemmel-naderer@fulda.ihk.de

Es unterscheidet:

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens; Voraussetzungen:

1. Die Güter Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Keine Versicherungspflicht

+

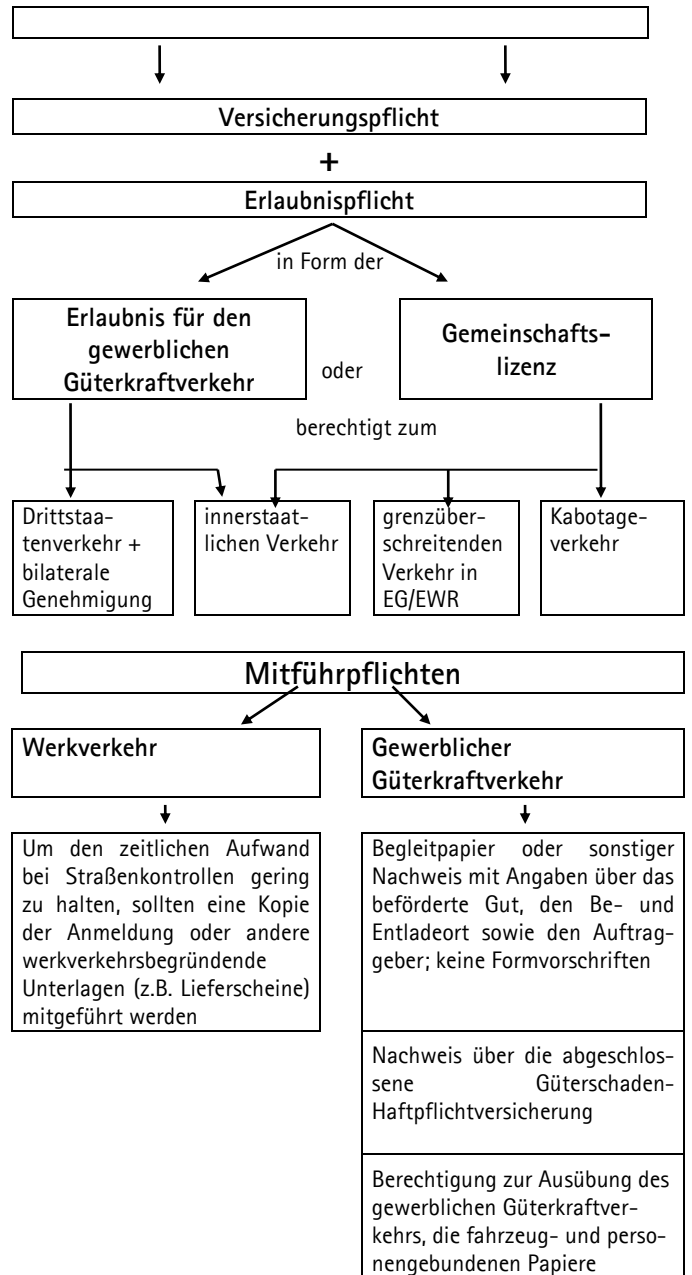
Erlaubnisfreiheit

aber

Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden

Gewerblichen Güterkraftverkehr

Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben



Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

